

Deutscher Kulturrat e.V. · Chausseestraße 103 · 10115 Berlin

DG INFSO
DG MARKT

Deutscher Kulturrat e.V.
Bundesgeschäftsstelle
Chausseestraße 103
10115 Berlin
Fon (030) 24 72 80 14
Fax (030) 24 72 12 45
e-mail: post@kulturrat.de
<http://www.kulturrat.de>

Berlin, den 05.01.2010

Creative Content in a European Digital Single Market: Challenges for the Future

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Interesse hat der Deutsche Kulturrat, der Spitzenverband der Bundeskulturverbände, das „Reflection Document“ „Creative Content in a European Single Market: Challenges for the Future“ zur Kenntnis genommen.

Der Deutsche Kulturrat befasst sich bereits seit mehreren Jahren mit dem Thema der Digitalisierung. Dem Deutschen Kulturrat gehören Bundesverbände der Künstler, der Kulturwirtschaft und der Kulturvermittler an. Alle sind in jeweils spezifischer Form von der Digitalisierung betroffen. In seinen Stellungnahmen sucht der Deutsche Kulturrat einen Kompromiss der teilweise divergierenden Positionen und Meinungen.

Kernanliegen des Deutschen Kulturrates ist es, dass kreative und künstlerische Inhalte geschaffen und die Urheber aus der Verwertung dieser Werke einen ökonomischen Nutzen ziehen können. Attraktive Inhalte können nur dann angeboten werden, wenn die Urheber dafür eine angemessene Vergütung erhalten. Ebenfalls gilt es faire Marktchancen für die Unternehmen der Kulturwirtschaft zu schaffen. Gleichfalls müssen die Kulturvermittler in die Lage versetzt werden, in der digitalen Welt Inhalte anzubieten. Unser Bestreben ist, einen Ausgleich dieser Interessen zu schaffen, der letztlich dem Verbraucher zu Gute kommt. Denn er möchte interessante Inhalte digital nutzen können und sollte dabei die Sicherheit haben, dass es sich um keine Raubkopien handelt.

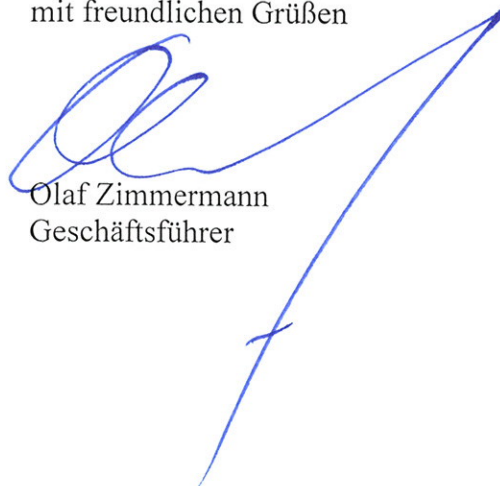
Der Deutsche Kulturrat sieht das Erfordernis, dass die Debatte zur Weiterentwicklung des Urheberrechts und Stärkung des Bewusstseins für das geistige Eigentum konsequent und offen fortgeführt werden muss.

Angesichts der Bedeutung der Digitalisierung für den Kulturbereich bedauert der Deutsche Kulturrat außerordentlich, dass das o.g. „Reflection Document“ nicht in deutscher Sprache vorgelegt wurde. Die deutsche Sprache ist die meistgesprochene Sprache innerhalb der Europäischen Union. Es ist unverständlich und nicht akzeptabel, dass so wichtige Dokumente wie das vorliegende nicht in Deutsch vorgelegt werden. Darüber hinaus ist die Frist zur Stellungnahme für eine zivilgesellschaftliche Organisation zu kurz bemessen. Die Auswirkungen der Digitalisierung sind gerade für den Kulturbereich von so tiefgreifender wirtschaftlicher Bedeutung, dass eine umfänglichere Diskussion dringend erforderlich ist.

Ich sende Ihnen daher die bereits vorliegenden Stellungnahmen des Deutschen Kulturrates, die sich mit den gestellten Fragestellungen befassen: „Digitalisierung der Medien als Herausforderung für Gesellschaft und Politik“ vom 10.12.2008 und „Stellungnahme des Deutschen Kulturrates zum EU-Grünbuch „Urheberrechte in der wissensbestimmten Wirtschaft“ (KOM (2008) 466/3)“ vom 25.11.2008.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long, sweeping line extending to the right.

Olaf Zimmermann
Geschäftsführer

Digitalisierung der Medien als Herausforderung für Gesellschaft und Politik

Stellungnahme des Deutschen Kulturrates

Berlin, den 10.12.2008. Der Deutsche Kulturrat, der Spitzenverband der Bundeskulturverbände, hatte sich zuletzt im Jahr 1997 mit einer umfassenden Stellungnahme zur Entwicklung der neuen Medien positioniert. Seither wurde das Thema Digitalisierung der Medien in verschiedenen Stellungnahmen des Deutschen Kulturrates angeschnitten, die nun durch eine weitere Positionierung ergänzt werden. Es ist geplant, zu weiteren Themen – insbesondere der Retrodigitalisierung von Printmedien – Stellungnahmen abzugeben.

Nicht nur die Medien selbst, sondern alle künstlerischen Sparten sind von der Digitalisierung im Zusammenspiel mit der Globalisierung betroffen. Mit dieser Stellungnahme nimmt der Deutsche Kulturrat zu ausgewählten Aspekten Stellung. Er geht dabei vor allem auf folgende Fragen ein:

- Konvergenz der Medien
- Wert der Kreativität
- Medienbildung und Medienkompetenz

Die Digitalisierung der Medien ist eine Herausforderung für die Gesellschaft und die Politik. Das Internet als weltweites Kommunikationsnetz hat eine Bedeutung erlangt, die vor zehn Jahren noch kaum vorstellbar gewesen ist. Seitdem hat sich das Medienverhalten in unserer Gesellschaft revolutioniert.

Die Nutzung des Internets ist heute – zumindest in den Industrienationen – eine Selbstverständlichkeit. Für Kreative in Europa ist es nicht nur eine Herausforderung, sondern auch eine große Chance. Das Internet wird zur Information, zur Kommunikation, zur Unterhaltung, zur Bildung, zum Spiel usw. genutzt. Das Internet ist heute schon Plattform und Ausgangsbasis einer Vielzahl von neuartigen Möglichkeiten der Ausübung von – insbesondere audiovisuellen – kulturellen Ausdrucksformen. Radio- und Fernsehprogramme können ebenso gut am Computer gehört bzw. geschaut werden wie an den herkömmlichen Geräten. Internetradios ermöglichen, dass weltweit nach Radiosendungen oder auch nach Musiktiteln in Datenbanken gesucht werden kann. Wie die jüngste ARD/ZDF-Online-Studie zeigt, nutzen die Angehörigen der Altersgruppe bis zu 30 Jahre das Internet stärker als die konventionellen audiovisuellen Medien Fernsehen und Radio. Aber auch bei älteren Nutzern nimmt das Internet an Bedeutung zu. Es wird längst nicht mehr nur als Informations- und Kommunikations-, sondern auch als Unterhaltungsmedium genutzt.

Die Digitalisierung verändert auch die Möglichkeiten, audiovisuelle Medien zu produzieren und zu verbreiten. Telekommunikationsunternehmen eröffnen neue Geschäftsfelder und werden quasi zu Rundfunkanbietern. Verlage bieten in den Online-Ausgaben ihrer Zeitungen und Zeitschriften zusätzlich audiovisuelle Inhalte an. Diese Entwicklungen wurden durch den rasanten Fortschritt der digitalen Medien möglich. Die Auswirkungen dieses Prozesses auf die Wertschöpfungskette sind in ihren Einzelheiten noch nicht genügend erforscht. Es steht zu vermuten, dass sich die Veränderungen in den unterschiedlichen Branchen der Kulturwirtschaft sehr unterschiedlich auswirken.

Das Internet bietet darüber hinaus auch Nonprofitorganisationen oder Einzelpersonen neue Präsentationsmöglichkeiten. Im analogen Zeitalter boten Offene Kanäle und Radiowerkstätten Laien die Chance, selbst Rundfunk zu machen. Diese Plattformen waren lokal oder regional begrenzt. Das Internet eröffnet nun ganz andere Möglichkeiten zur Verbreitung. Plattformen wie You Tube, verschiedene blogs usw. bieten Veröffentlichungsmöglichkeiten für jedermann weltweit. Die Grenzen zwischen professionellen und nicht professionellen Produzenten und Konsumenten verschwimmen. Die Nutzer können diese Angebote gleichberechtigt neben professionellen Angeboten von Rundfunkanbietern oder Verlagen im Internet abrufen.

Die neuen technischen Möglichkeiten hinsichtlich digitaler Produktion und Verbreitung haben aber auch Kehrseiten. Die Allgegenwärtigkeit der Medien, die Zeit- und Ortsunabhängigkeit von Angeboten und die individualisierte Nutzung stellen andere Anforderungen an den Konsumenten als die herkömmlichen analogen Angebote. Auch ergeben sich neue datenschutzrechtliche Anforderungen. Die Nutzer digitaler Angebote werden zu gläsernen Konsumenten. Jede Internetnutzung kann dokumentiert werden, um Profile bevorzugter Themen zu erstellen. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass sich die digitale Spaltung weiter verschärft, wenn nur ein Teil der Bevölkerung Zugang zu neuen teilweise kostenpflichtigen Angeboten hat.

Konvergenz der Medien

Konvergenz der Medien bedeutet, dass Computer, Fernseher und Handys mehr und mehr zu Multifunktionsgeräten werden, die zur Übertragung und zum Empfang von audiovisuellen und Print-Inhalten geeignet sind. Die Rundfunksender, private wie öffentlich-rechtliche, bieten in zunehmendem Maße Sendungen zur zeitversetzten Nutzung im Internet an. Darüber hinaus ermöglicht das Internet, dass zusätzliche programmbezogene und vertiefende Inhalte präsentiert werden können, z.B. Hinweise auf weiterführende Literatur, Interviews mit den Protagonisten einer Sendung usw.

Die klassischen Grenzen zwischen audiovisuellen Medien, Mediendiensten, Printmedien und Rezipientenangeboten werden unscharf oder lösen sich auf. Das eröffnet Chancen zur Partizipation, stellt aber auch neue Anforderungen u.a. an

die Qualität der Angebote und die Medienregulierung.

Angesichts der Vervielfältigung der Verbreitungswege und der Vervielfachung der Anbieter kann Rundfunk nicht mehr rein technisch definiert werden. Die bestehenden rechtlichen Regelungen reduzieren die Internetaktivitäten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, damit hinken die rechtlichen Regelungen der technischen Entwicklung und dem tatsächlichen Nutzerverhalten hinterher. Die aktuelle Herausforderung besteht darin, rechtliche Regelungen zu entwickeln, die die Konvergenz der Medien angemessen berücksichtigen.

Es besteht weiterhin die Frage, wie bestehende Regelungen im Jugendschutz durchgesetzt werden können, wenn audiovisuelle Angebote von Anbietern im Ausland unterbreitet werden, die von den geltenden nationalen rechtlichen Regelungen faktisch nicht erfasst werden.

Die Vervielfachung der Inhalte stellt die Anbieter vor neue Herausforderungen in der Distribution. Es besteht auf der einen Seite die Möglichkeit für spezifische Zielgruppen Inhalte anzubieten, auf der anderen müssen diese Angebote aber auch auffindbar sein. Es besteht in zunehmendem Maße eine Konkurrenz um Aufmerksamkeit. Diese Konkurrenz wird mit der Vervielfachung der Inhalte im Internet weiter zunehmen.

Vielfalt wird allerdings nicht allein dadurch gesichert, dass viele Inhalte angeboten werden. Es geht vielmehr für alle Rundfunkanbieter – private und öffentlich-rechtliche – um gesellschaftlich-ethische Grundlagen für die Medien, Professionalität in der Produktion und die sich daraus ergebende Anforderungen an die Qualität der Angebote. An den gebührenfinanzierten öffentlich-rechtlichen Rundfunk, der die Grundversorgung sicherstellt, sind dabei besonders hohe Anforderungen an die Qualität der Angebote zu richten.

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk muss aber gerade deshalb die Chance haben, den Verbreitungsweg Internet nutzen zu können, soll er nicht absehbarer Zeit von den Nutzern abgeschnitten werden. Die gilt insbesondere für die Kernbereiche seines Auftrags Information, Kultur, Bildung und Unterhaltung. Hierfür müssen die rechtlichen Regelungen sowie die Finanzierung des gemeinwohlorientierten öffentlich-rechtlichen Rundfunks weiterentwickelt werden.

Wert der Kreativität

Durch die digitalen Medien und ihre weitweite Verfügbarkeit wird die Frage nach dem Wert kreativer Leistungen neu aufgeworfen. Inhalte sind vermeintlich ubiquitär verfügbar. Der Urheber der Inhalte gerät dabei oft in den Hintergrund. Der freie Zugang zu Inhalten lässt oftmals den Eindruck entstehen, dass die Angebote auch kostenfrei erstellt würden und daher gratis seien.

Forderungen nach „open access“ und der kostenfreien zur Verfügungstellung von Inhalten verstärken diese Entwicklung. Der freie Zugang zu Inhalten scheint zunächst eine demokratische Forderung zu sein, die zu mehr Teilhabe beitragen kann. Jedem Urheber steht es frei, seine Werke kostenfrei im Internet anzubieten. Letztlich ist „open access“ aber nur eine Option für diejenigen, deren Lebensunterhalt anderweitig gesichert ist und die deshalb keinen ökonomischen Nutzen aus der Verwertung ihrer Werke ziehen müssen. Urheber, die von der Verwertung ihrer Werke leben, haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung.

Aufgrund der Digitalisierung entstehen neue Anforderungen an die Archivierung audiovisueller Werke. Es gilt, mehr als 100 Jahre nationale und internationale Film- und Rundfunkgeschichte zu bewahren und in den neuen digitalen Formaten verfü- und nutzbar zu machen. Der Deutsche Kulturrat sieht hierin eine öffentliche Aufgabe von hohem Rang.

Darüber hinaus müssen auch für die heute nur noch digital entstehenden Werke schnellstmöglich Archivierungs- und Datensicherungsstandards entwickelt und festgelegt werden, damit die Zeit des technischen Umbruchs nicht eines Tages zu einem weißen Flecken der Mediengeschichte wird.

Dazu gehört auch die Frage, inwieweit die bei den Rundfunkanstalten befindlichen Archivbestände zugänglich gemacht werden können. An anderer Stelle hat sich der Deutsche Kulturrat bereits dafür stark gemacht, dass diese Schätze gehoben werden sollten. Dabei müssen eine angemessene Vergütung der Rechteinhaber und die Beachtung des Urheberpersönlichkeitsrechts umfassend gewährleistet sein. In diesem Zusammenhang bedarf es unter Einbeziehung der Verwertungsgesellschaften auch klarer gesetzlicher Regelungen für die digitale Nutzung von Werken, deren Rechteinhaber nicht mehr zu ermitteln sind (sogenannte verwaiste Werke).

Der Deutsche Kulturrat fordert, dass der Wert urheberrechtlich geschützter Leistungen stärker in den Mittelpunkt gerückt werden muss. Dieses Grundverständnis gilt es auf allen politischen Ebenen und in der Gesellschaft zu verankern. Der Deutsche Kulturrat hat in seinen Stellungnahmen zu den Gesetzgebungsverfahren zur Umsetzung der EU-Richtlinie „Urheberrecht in der Informationsgesellschaft“ wiederholt unterstrichen, dass urheberrechtliche Leistungen geschützt werden müssen und deren Nutzung angemessen vergütet werden muss. Diese Position wird hiermit noch einmal bekräftigt. Die Aushandlung der angemessenen Vergütung obliegt den jeweiligen Vertragsparteien. Neue Entwicklungsmöglichkeiten durch die Digitalisierung dürfen nicht mit dem Einsatz von Marktmacht und Gebührenmitteln ausgehebelt und vornehmlich unmöglich gemacht werden. Zwischen Sendeanstalten und freien Produzenten, Urhebern und Leistungsschutzberechtigten müssen faire Vereinbarungen zur Aufteilung von Nutzungsrechten getroffen werden.

Medienbildung und Medienkompetenz

Die neuen Möglichkeiten der Produktion, Distribution und Nutzung audiovisueller Inhalte stellen auch veränderte Anforderungen an die Konsumenten. Medienbildung und die Ausbildung von Medienkompetenz gewinnen in noch stärkerem Maße an Bedeutung. Hier ist in besonderer Weise die kulturelle Bildung gefragt. In seiner Stellungnahme

„Neue Medien: Eine Herausforderung für die kulturelle Bildung“ befasst sich der Deutsche Kulturrat ausführlich mit dem Themenkomplex Medienbildung und Medienkompetenz und fordert insbesondere:

- die Integration von Medienbildung in die frühkindliche Bildung,
- die Integration der Medienbildung in die Erzieherausbildung,
- die Förderung von Medienprojekten, die Kindern einen kreativen Umgang zu Medien ermöglichen,
- die Nutzung der Ergebnisse des Bund-Länder-Modellvorhabens „Kulturelle Bildung im Medienzeitalter“ (KUBIM) in der Schule,
- die Stärkung von medienpädagogischen Einrichtungen,
- die Integration der Medienbildung in die Erwachsenenbildung,
- die Vermittlung von Medienkompetenz durch den öffentlich-rechtlichen Rundfunk.

Die Stellungnahmen des Deutschen Kulturrates zur Reform des Urheberrechts können unter <http://www.kulturrat.de/text.php?rubrik=4> im Internet abgerufen werden.

Der Deutsche Kulturrat hat seine Position in der Stellungnahme vom 07.12.2006 „Kritik der Experten ernst nehmen! – Stellungnahme des Deutschen Kulturrates zur Anhörung von Sachverständigen durch den Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags zum Regierungsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft“ unterstrichen. Diese Stellungnahme kann unter folgender Adresse abgerufen werden: <http://www.kulturrat.de/detail.php?detail=907&rubrik=4>.

Zuletzt hat der Deutsche Kulturrat zum EU-Grünbuch „Urheberrechte in der wissensbestimmten Wirtschaft“ sich positioniert. Die Stellungnahme kann unter folgender Adresse abgerufen werden: <http://www.kulturrat.de/detail.php?detail=1442&rubrik=4>

Die Stellungnahme des Deutschen Kulturrates „Neue Medien: Eine Herausforderung für die kulturelle Bildung“ kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: <http://www.kulturrat.de/detail.php?detail=1285&rubrik=4>

Stellungnahme des Deutschen Kulturrates zum EU-Grünbuch „Urheberrechte in der wissensbestimmten Wirtschaft“ (KOM (2008) 466/3)

Berlin, den 25.11.2008. Mit Interesse hat der Deutsche Kulturrat, der Spitzenverband der Bundeskulturverbände, das Grünbuch „Urheberrechte in der wissensbestimmten Wirtschaft“ (KOM (2008) 466/3) zur Kenntnis genommen. Im Deutschen Kulturrat sind Verbände der Künstler, der Kultureinrichtungen, der Kulturwirtschaft und der Kulturvereine zusammengeschlossen. Die Mitglieder des Deutschen Kulturrates repräsentieren alle künstlerischen Sparten.

Der Deutsche Kulturrat konzentriert sich in seiner Stellungnahme auf die Frage, wie Informationen und Wissen für Bildung, Forschung und Wissenschaft online zur Verfügung gestellt werden können. Der Deutsche Kulturrat hält es nicht für sinnvoll, weitere Bereiche mit einzubeziehen, wie es im vorliegenden Grünbuch stellenweise der Fall ist. Bestimmte Ausnahmen und Beschränkungen können für Bildung, Forschung und Wissenschaft gerechtfertigt sein. Solche Privilegien dürfen aber nicht auf andere Nutzungsbereiche übertragen werden. Insbesondere muss ein deutlicher Unterschied zwischen Information und Wissen auf der einen und Unterhaltung auf der anderen Seite gemacht werden. Auch im Bildungsbereich ist aber bei jeder Urheberrechtsschranke die angemessene Vergütung der Urheber und Rechteinhaber zu gewährleisten; Bildungspolitik darf nicht auf Kosten von Urhebern und Rechteinhabern gemacht werden.

Als höchst problematisch erachtet der Deutsche Kulturrat, dass die Kommission im Grünbuch die Probleme aus der Sicht von „Verlagen, Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen, Archiven, Forschern, Menschen mit Behinderungen und der breiten Öffentlichkeit“ erörtert, die Urheber der Werke aber nicht erwähnt. „Forscher“ ist kein Synonym für Urheber. Erst der schöpferische Akt der Urheber macht eine spätere Verwertung und Nutzung möglich. Der besondere Schutz der Urheber ist der Kerngedanke des Urheberrechts, der auch in einem Grünbuch zu Urheberrechten in der wissensbestimmten Wirtschaft Eingang finden muss. Der Deutsche Kulturrat sieht hier für den weiteren Diskussionsprozess noch dringenden Handlungsbedarf.

Seit langem spielen Verwertungsgesellschaften als Rechtevermittler und bei der Abwicklung gesetzlicher Lizenzen eine wichtige, nicht mehr wegzudenkende Rolle (vgl. nur Art. 9 der Kabel- und Satellitenrichtlinie). In vielen Fällen kann nur durch Einschaltung von Verwertungsgesellschaften zwischen dem Wunsch nach möglichst leichtem Zugang zu Informationen einerseits und den legitimen Forderungen der Urheber und Rechteinhaber andererseits ein tragfähiger Kompromiss gefunden werden. Um so mehr erstaunt es, wenn Verwertungsgesellschaften und ihre Tätigkeit im Grünbuch nicht einmal Erwähnung finden. Hier besteht dringender Nachholbedarf.

Der Deutsche Kulturrat betont, dass freier Zugang zu Informationen und d.h. in der Regel zu urheberrechtlich geschützten Werken nicht bedeuten darf, dass diese Werke kostenfrei zur Verfügung gestellt werden müssen. Für jede öffentliche Zugänglichmachung von Werken muss eine angemessene Vergütung der Urheber und Rechteinhaber sichergestellt sein. Dieses Grundprinzip gilt es, in der weiteren Debatte um das Grünbuch zu verankern.

Im Folgenden bezieht der Deutsche Kulturrat zu den im Grünbuch aufgeworfenen Fragen Stellung:

Allgemeines

Fragen 1 und 2

Der Deutsche Kulturrat vertritt die Auffassung, dass Ausnahmen und Beschränkungen grundsätzlich gesetzlich geregelt werden sollten. Das schließt vertragliche Kooperationen auf der Grundlage von Schrankenbestimmungen nicht aus (vgl. dazu unten Fragen 6, 7, 13). Entscheidend ist, dass eine angemessene Vergütung der Urheber und Rechteinhaber sichergestellt wird; dabei kommt Verwertungsgesellschaften – insbesondere im Rahmen von gesetzlichen Lizenzen – eine wichtige Aufgabe zu. Mit ihrer Einschaltung erübrigen sich „Leitlinien“ und „Musterlizenzen“.

Ausnahmen für Bibliotheken und Archive (Fragen 3 bis 12)

Fragen 3 bis 5

Der Deutsche Kulturrat sieht derzeit keinen Anlass, auf europäischer Ebene verbindliche Ausnahmeregelungen einzuführen. Er plädiert vielmehr für fakultative Ausnahmen, deren Umsetzung dem nationalen Gesetzgeber überlassen bleibt. Sofern allerdings verbindliche Ausnahmen EU-weit eingeführt werden, muss jedenfalls die angemessene Vergütung sichergestellt sein.

Fragen 6 und 7

Verlage und Bibliotheken ergänzen sich. So können Bibliotheken den elektronischen Werkszugang ermöglichen, wenn der Verlag – aus welchen Gründen immer - diesen nicht selbst installieren will (vergleiche die Regelung zum elektronischen Kopienversand in § 53a UrhG). In anderen Fällen kooperieren Bibliotheken und Verlage. Ein gutes Beispiel hierfür ist das seit 2002 funktionierende Projekt *DigiZeitschriften* in dem Bibliotheken mit Unterstützung des Börsenvereins des deutschen Buchhandels und der Verwertungsgesellschaft WORT den elektronischen „Zugang zu namhaften deutschen Zeitschriften mit langem Erscheinungsvorlauf“ ermöglichen.

Frage 8

Die hier angesprochenen Themen wurden bereits in der Informationsrichtlinie (2001/29/EG) umfassend behandelt. Nach Auffassung des Deutschen Kulturrates liegt es nun am nationalen Gesetzgeber, diese Vorgaben angemessen

umzusetzen. Digitalisierung analoger Vorlagen ausschließlich zum Zweck der Archivierung sollten dabei erlaubt werden; die Zahl der in diesem Rahmen erlaubten Kopien sollte bedarfsabhängig sein; so genügt für Archivzwecke die Fertigung einer Kopie. Zum Einscannen ganzer Bibliotheksbestände gilt das zu Fragen 6 und 7 Ausgeführte.

Frage 9

Aus Sicht des Deutschen Kulturrates sind hier keine weiteren Ausnahmen erforderlich.

Fragen 10 bis 12

Die Nutzung verwaister Werke stellt für Wissenschaft und Forschung teilweise ein erhebliches urheberrechtliches Problem dar. Das gleiche gilt allerdings auch für vergriffene Werke. Die inzwischen in der Praxis mit Hilfe von Verwertungsgesellschaften entwickelten Verfahrensweisen – die insbesondere dem Schutz vor strafrechtlichen Konsequenzen dienen – sollten durch entsprechende gesetzliche Bestimmungen oder Leitlinien abgesichert werden (vgl. die Initiative 2010 im Zusammenhang mit der Europäischen Digitalen Bibliothek). Eine Richtlinie sollte den nationalen Gesetzgebern entsprechende - zwingende - Vorgabe machen, um die Wiederzugänglichmachung dieser Werke durch Wissenschaft und Forschung, aber auch für private Anbieter zu erleichtern.

Ausnahmen für Menschen mit Behinderung

Fragen 13 bis 18

Zugunsten von Menschen mit Behinderung sollten nicht nur Ausnahmen vom Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht vorgesehen werden, sondern auch vom Recht der öffentlichen Zugänglichmachung, damit Ausgaben für Menschen mit Behinderung auch in elektronischer Form übermittelt und bereitgestellt werden können. Die Schranken sollten allerdings nur für solche Behinderungen gelten, die den konkreten Werkzugang in herkömmlicher Form unmöglich machen. Jedenfalls kann auch bei gesetzlichen Schranken zugunsten Behinderter auf eine angemessene Vergütung der Urheber und Rechteinhaber nicht verzichtet werden, es sollen dabei jedoch die sozialen Hintergründe der behinderten Nutzer angemessen berücksichtigt werden.

Für Deutschland, Österreich und der Schweiz gibt es ein funktionierendes Lizenzierungsmodell. Der Vertrag zwischen der Mediengemeinschaft für Blinde und Sehbehinderte e.V. (MEDIBUS) und VG WORT ermächtigt Blindenbüchereien nicht nur zur Vervielfältigung und Verbreitung von Blindenausgaben, sondern – über die gesetzliche Lizenz von § 45a UrhG hinaus – auch zum elektronischen Versand dieser Ausgaben. Parallele Lizenzverträge finden sich in Österreich und der Schweiz.

Der Deutsche Kulturrat befürwortet den Vorschlag der Kommission, eine Ausnahme vom Datenbank- und Sui-generis-Schutz speziell für Menschen mit Behinderung vorzusehen.

Verbreitung zu Unterrichts- und Forschungszwecken

(Fragen 19 bis 23)

Frage 19

In der Antwort zu den Fragen 6 und 7 hat der Deutsche Kulturrat bereits ausgeführt, dass Bibliotheken und Verlagen sich ergänzen können. Entsprechende Kooperationen sind auch zwischen Wissenschafts- und Forschungsgemeinschaften und Verlagen möglich. Auch Verwertungsgesellschaften kann in diesem Zusammenhang eine wichtige Funktion zukommen. So haben mehrere Verwertungsgesellschaften in Deutschland im Rahmen der gesetzlichen Lizenz (§ 52a UrhG) gemeinsam einen Vertrag mit den deutschen Ländern über die öffentliche Zugänglichmachung von Werken oder Werkteilen für Unterrichtszwecke an den Schulen geschlossen. Neben gesetzlichen Schranken sind freilich auch Lösungen durch vertragliche Einräumung von Rechten an Verwertungsgesellschaften oder one-stop-shop-Lösungen z.B. mit Bibliotheksvereinigungen (wie in Deutschland mit Subito) möglich.

Fragen 20 bis 23

Die Ausnahmen zur Zugänglichmachung von urheberrechtlich geschützten Werken für Bildung und Forschung sind nach Auffassung des Deutschen Kulturrates durch Art. 5 Abs. 3a der Informations-Richtlinie hinreichend geregelt. Die Ausgestaltung der Details sollte den nationalen Gesetzgebern überlassen bleiben.

Von Nutzern geschaffene Inhalte

Fragen 24 und 25

Nach Auffassung des Deutschen Kulturrates handelt es sich bei von Nutzern geschaffenen Inhalten und den genannten Beispielen von web 2.0 Anwendungen um keine Probleme von Bildung, Wissenschaft oder Forschung, sondern um Fragen der privaten Nutzung von Inhalten. Mit Nachdruck unterstreicht der Deutsche Kulturrat, dass er keinerlei Anlass dafür sieht, für diesen Bereich besondere Bestimmungen zu schaffen. Urheber können ihre eigenen Inhalte im Internet zur Verfügung stellen, wenn sie aber die Werke anderer Urheber nutzen wollen, müssen sie die Regeln des Urheberrechts einhalten. Das gilt auch für so genannte web 2.0-Anwendungen.